



Ansprechpartner: Manuela Gogsch

**per Mail:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Abteilung Wirtschaft  
Herrn Heinrich Hünting  
Stellvertretender Abteilungsleiter

Telefon: 0351 2082133

E-Mail: [gogsch.manuela@dresden.ihk.de](mailto:gogsch.manuela@dresden.ihk.de)

26.10.2021

## **Stellungnahme zur Neufassung der Richtlinie „Regionales Wachstum“**

Sehr geehrter Herr Hünting,

Ihr Ministerium hat die Sächsischen Industrie- und Handelskammern gebeten, Hinweise zur Ausgestaltung einer neuen Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“ zu geben. Dem kommen wir im Folgenden gern nach.

Erfreulich ist, dass im Doppelhaushalt 2021/2022 Mittel für das Programm zur Verfügung stehen. Wir wissen, dass das bisherige Programm gut nachgefragt wurde und umgesetzte Investitionen Wertschöpfung und Arbeitsplätze nachweislich zukunftsfest gemacht haben. Wir sind überzeugt, dass das Engagement des Freistaates zur gezielten Unterstützung der kleinen Unternehmen im ländlichen Raum in den nächsten zwei Jahren von der Unternehmerschaft positiv bewertet wird. Mit Blick auf die finanzielle Ausstattung des Programms und darin begründeter Einschränkungen stellt sich uns die Frage, ob dieses Instrument zusätzlich über den in Sachsen umzusetzenden Just Transition Funds in den betroffenen Regionen besser ausgestattet und mit angepassten Konditionen (weniger einschränkende Vorgaben, höherer Fördersatz) umgesetzt werden kann.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass einige unserer Vorschläge, wie die Investitionsuntergrenze in Höhe von 20.000 Euro und die Möglichkeit auch die Modernisierung einer Betriebstätte zu fördern, aufgegriffen wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals explizit auf unseren Vorschlag auch Retrofitting in die Förderung aufzunehmen.

Die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise bitten wir ebenso zu prüfen:

### **Förderkriterien**

Grundsätzlich unterstützen wir das Setzen inhaltlicher Schwerpunkte in der Wirtschaftsförderung bei gleichzeitigem Abbau von für Unternehmen weitgehend unklaren Fördermodalitäten. Jedoch sehen wir gerade in diesem Bereich den vorliegenden Richtlinienentwurf eher kritisch. Durch die hohe Zahl an zusätzlichen Kriterien ist der Komplexitätsgrad der Richtlinie stark gestiegen!

Mit Blick auf die maximal mögliche Förderhöhe von 50.000 Euro und die damit verbundenen Projektgrößen sprechen wir uns für einen niedrighschwelligen Zugang zu diesem Förderprodukt aus, dessen Richtlinie mit wenigen Kriterien auskommt, ein schlankes, vorzugsweise digitales, Verfahren zulässt und Nachweise durch Eigenerklärungen der Antragsteller ersetzt.

Der Freistaat definiert verschiedene Kriterien zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Hierbei handelt es sich um sachfremde Erwägungen und nicht um mit der wirtschaftlichen

Entwicklung eines Unternehmens im Zusammenhang stehende Kriterien. Die öffentliche Hand greift indirekt in die Entscheidungshoheit eines Unternehmens ein.

Bereits bei der Umsetzung des Stabilitätsfonds finden diese Kriterien Anwendung. Mit Blick auf die geforderte Niedrigschwelligkeit des Regionalen Wachstums steht zu befürchten, dass die Vielzahl der zusätzlichen Kriterien zu weiterem bürokratischen Aufwand bei der Antragstellung, -bearbeitung und -abrechnung und insbesondere der Prüfung von Seiten der Bewilligungsstelle führt und eben nicht im Verhältnis zur Förderhöhe steht. Die vom Freistaat erwartete ökologisch nachhaltige Hebelwirkung kann nach unserer Einschätzung durch die zu erwartenden Projektgrößen nicht erreicht werden. Für den Leser der Richtlinie ist unklar ob in diesem Zusammenhang, ALLE ökologischen und sozialen Kriterien erfüllt werden müssen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

### **Förderausschlüsse**

Die Förderung soll sich auf von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen konzentrieren. Anhaltspunkte für diese Konzentration sind der Richtlinie nicht zu entnehmen. Vielmehr ist der Förderausschluss unter Ziffer V. Punkt 4 d) nicht nachvollziehbar und widerspricht dem gesetzten Förderziel. Besonders im Hinblick auf die Wiederbelebung der Innenstädte durch Wochenmärkte sehen wir Korrekturbedarf. So sollte die Investition von Unternehmen in mobile Verkaufseinrichtungen (z. B. Fahrzeuge für Eisverkauf oder mobiler Landhandel) förderfähig sein. Auch der aufgeführte sozial nachhaltige Beitrag die Zahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung um nicht mehr als 15 % reduziert zu haben, widerspricht der aktuellen Realität der besonders betroffenen Branchen.

Der generelle Ausschluss des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren hat nach unserer Einschätzung auch den Ausschluss der für den ländlichen Raum wichtigen Nahversorgung zur Konsequenz. Gerade diese „Tante Emma Läden“ tragen maßgeblich zur Stärkung der regionalen Strukturen, Wertschöpfung und zur Nachhaltigkeit durch kurze Lieferwege bei und sollten deshalb unterstützt werden.

Der Förderausschluss von Franchisenehmern, sofern die Anzahl der mit dem Franchise-Konzept verbundenen Unternehmen 15 übersteigt, ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei kleinen Unternehmen macht es keinen Unterschied, wie viele Unternehmer dieses Konzept nutzen. Es handelt sich regelmäßig um eigenständig geführte Betriebe mit zum Teil erheblichem Kapitalbedarf. Zudem erachten wir eine belastbare Nachweisführung durch den Antragssteller für schwierig und unnötig bürokratisch, da eine solche nur durch den Franchisegeber erfolgen und starken Veränderungen unterliegen kann.

Eine nochmalige Förderung eines Unternehmens nach dieser Richtlinie soll erst dann erfolgen, wenn vorhergehende geförderte Investitionsvorhaben umgesetzt und deren Vorhabenszeitraum abgelaufen sind. Dies soll auch für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten, die ein Vorhaben in einer anderen Betriebsstätte durchführen wollen, gelten. Punkt eins macht mit Blick auf die maximale Projektlaufzeit von 24 Monaten und dem geplanten Laufzeitende der Richtlinie zum Dezember 2023 größere Vorhaben unrealistisch.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Vorhaben in unterschiedlichen Betriebsstätten eines Unternehmens sollte mindestens dann möglich sein, wenn die Zuschusshöhe von 50.000 Euro bei Kumulierung nicht überschritten wird.

### **Sonstiges**

Die weiterhin angestrebte Förderung gesicherter Dauerarbeitsplätze ist richtig und nachvollziehbar. Die Regelungen zu Erhalt und Besetzung der Stellen sind jedoch als Fördervoraussetzung problematisch bei z.B. Kündigungen oder Altersabgängen. Hier sollten die Bedingungen der GRW Anwendung finden (Erhalt und Nachweis der Bemühungen zur weiteren Besetzung).

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit unsere Position einzubringen und bitten entsprechend unserer Vorschläge um Überarbeitung der Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft  
der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden